



Berufshaftpflicht: unterschiedliche Regelungen in Bundeserlassen

Jeanne Ramseyer | *Der Werkstattbericht zeigt die unterschiedlichen Regelungen der Berufshaftpflicht in diversen Bundeserlassen sowohl in materieller als auch in redaktioneller Hinsicht auf. Er soll als Anstoss verstanden werden, bei künftigen Gesetzesvorhaben ein spezielles Augenmerk auf die Ausgestaltung und Formulierung von Haftpflichtbestimmungen zu legen und allenfalls die in anderen Erlassen bereits bestehenden Formulierungen zu berücksichtigen. Letztlich geht es darum, auf Bundesebene – so weit als möglich – eine Harmonisierung der Gesetzesbestimmungen im Bereich der Haftpflicht zu erzielen.*

Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
- 2 Materielle Unterschiede
- 3 Redaktionelle Unterschiede
- 4 Schlussfolgerungen

1 Ausgangslage

In Zusammenhang mit der parlamentarischen Beratung der Änderung des Anwaltsgesetzes¹ wurde ausführlich darüber diskutiert, ob die Berufshaftpflichtversicherung für Anwältinnen und Anwälte eine Voraussetzung für den Eintrag in ein kantonales Anwaltsregister oder eine Berufsregel oder gar beides sein sollte. Auch die Formulierung der entsprechenden Regelung war Gegenstand längerer Diskussionen. Dies gab Anlass, die Regelung der Berufshaftpflicht in verschiedenen Bundeserlassen der letzten Jahre näher anzuschauen. Die Nachforschungen haben ergeben, dass sowohl in materieller als auch in redaktioneller Hinsicht einige Unterschiede bestehen. Aus gesetzgeberischer Sicht stellt sich deshalb die Frage, ob diese Unterschiede sachlich gerechtfertigt oder das Resultat gesetzgeberischer Unachtsamkeit sind.

Im Folgenden soll an Beispielen aufgezeigt werden, welche materiellen und redaktionellen Unterschiede in neueren Erlassen des Bundes anzutreffen sind. Die dargelegten Beispiele sollen einen Anstoss geben sowohl für den Gesetzgeber als auch für diejenigen Stellen, die mit der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens betraut sind, sich künftig vermehrt mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es in einem konkreten Fall gerechtfertigt ist, von den bisherigen Regelungen der Berufshaftpflicht in Bundeserlassen abzuweichen.



2 Materielle Unterschiede

2.1 Zulassungsvoraussetzung oder Berufsregel

Eine Berufshaftpflichtversicherung kann als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung einer Tätigkeit oder aber als Berufsregel konzipiert sein. Im Konsumkreditgesetz² beispielsweise ist eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten (Art. 40 Abs. 1 Bst. c KKG). Im Anwaltsgesetz hingegen gehört der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu den Berufsregeln (Art. 12 Bst. f BGFA).

Im Zusammenhang mit der so genannten Bologna-Reform des Anwaltsgesetzes schlug der Bundesrat vor, das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung neu sowohl als Zulassungsvoraussetzung als auch als Berufsregel auszugestalten.³ Er nahm damit ein Anliegen des Schweizerischen Anwaltsverbands auf, der eine bessere Überprüfbarkeit des Erfordernisses einer Berufshaftpflichtversicherung anstrebte. Das Parlament konnte sich mit diesem Vorschlag jedoch nicht anfreunden. Es wollte die Berufshaftpflichtversicherung im Anwaltsgesetz gleich geregelt haben wie im neuen Medizinalberufegesetz,⁴ das zur gleichen Zeit im Parlament beraten und verabschiedet wurde. Mit diesem Beschluss hat das Parlament einen wichtigen Schritt in Richtung Harmonisierung der Regeln über die Berufshaftpflicht unternommen: Wird für die Ausübung eines Berufs eine Berufshaftpflichtversicherung vorausgesetzt, soll diese im Gesetz als Berufsregel konzipiert sein (vgl. beispielsweise auch Art. 16 des Jagdgesetzes⁵).

2.2 Mit oder ohne Alternative zur Berufshaftpflichtversicherung

In neueren Bundesgesetzen finden sich Bestimmungen über die Berufshaftpflicht, nach denen auch andere Garantien anstelle einer Versicherung geleistet werden können. In dem im Jahr 2006 geänderten Anwaltsgesetz wird beispielsweise neu festgehalten, dass «anstelle der Haftpflichtversicherung andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden können» (Art. 12 Bst. f BGFA). Darunter fallen gemäss den Voten im Parlament vor allem Bankgarantien, Hypotheken oder Bürgschaften. Weitere Beispiele für Gesetze, nach denen anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung eine Alternative vorgelegt werden kann, sind das Medizinalberufegesetz (Art. 40 Bst. h MedBG), die Verordnung zum Konsumkreditgesetz⁶ (Art. 7 VKKG) und das Gentechnikgesetz⁷ (Art. 34 GTG).



Daneben gibt es aber auch Erlasse, in denen nur der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als gültiges Erfordernis betrachtet wird und keine alternative Sicherheit geleistet werden kann. Beispielsweise müssen Jagdberechtigte für ihre Haftpflicht ausdrücklich eine Versicherung abschliessen (Art. 16 Abs. 1 des Jagdgesetzes). Gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur⁸ müssen Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten die notwendigen Versicherungen abschliessen (Art. 2 Abs. 1 Bst. f ZertES). Auf Verordnungsstufe⁹ wird allerdings präzisiert, dass anstelle einer Versicherung auch eine gleichwertige Garantie vorgelegt werden kann (Art. 2 Abs. 2 VZertES).

2.3 Mindestversicherungssumme

Einige Erlasse legen Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung fest. Die Höhe dieser Mindestbeträge ist je nach Gesetz verschieden.

Es gibt Erlasse mit Mindestbeträgen von 10000 Franken (Art. 7a Abs. 1 Bst. b VKKG). Andere schreiben eine Million Franken (Art. 12 Bst. f BGFA) oder 2 Millionen Franken (Art. 186 der Aufsichtsverordnung¹⁰) vor. Diese Versicherungssummen können sich auf alle Schadenfälle eines Jahres beziehen (vgl. Konsumkreditverordnung, Anwaltsgesetz, Aufsichtsverordnung) oder einen Mindestbetrag pro Versicherungsfall sowie einen etwas höheren Mindestbetrag pro Versicherungsjahr beinhalten (vgl. Art. 2 VZertES).

2.4 Sanktionen

Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmung über die Berufshaftpflicht kann entweder ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen oder zum Entzug einer Bewilligung führen. Diese Folgen hängen von der Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherungsregelung ab. So wird nach Anwaltsgesetz und Medizinalberufegesetz bei Verletzung der Berufsregel, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, lediglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Mögliche Sanktionen sind: Verwarnung, Verweis, Busse, befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot.

Ist die Berufshaftpflichtversicherung hingegen als Bewilligungsvoraussetzung konzipiert, wird die Bewilligung entzogen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist (vgl. bspw. Art. 8 Abs. 2 Bst. b VKKG).



2.5 Normstufe

Auch hinsichtlich der Normstufe gibt es im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung unterschiedliche Vorgehensweisen. Beim Anwaltsgesetz wird die Berufshaftpflichtversicherung lediglich auf Gesetzesstufe geregelt. Eine Verordnung existiert nicht. Für den Bereich des Konsumkredits besteht die Rechtsgrundlage für die Haftpflichtversicherung im Gesetz. Die Versicherungspflicht wird anschliessend in der Verordnung konkretisiert und insofern relativiert, dass auf Verordnungsstufe auch Alternativen (eine gleichgestellte Sicherheit, d.h. eine Bürgschaft oder eine Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung, vgl. Art. 7 VKKG) ermöglicht werden. Nicht zuletzt hat man damit dem Umstand Rechnung zu tragen versucht, dass es in der Praxis schwierig sein kann, eine Versicherung abzuschliessen.

Schliesslich gibt es auch denjenigen Fall, in welchem der Kreis der Verpflichteten auf Verordnungsstufe erweitert wird: Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Seilbahnverordnung¹¹ müssen Seilprüfstellen eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Franken abgeschlossen haben, damit sie anerkannt werden. Das Seilbahngesetz¹² regelt demgegenüber nur die Versicherungspflicht für Seilbahnbetreiber (Art. 21 SebG).

2.6 Kompetenzzuweisung an den Bundesrat

Einige Erlasse weisen die Kompetenz zur Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung dem Bundesrat zu. Beispielsweise hält das Gentechnikgesetz fest, dass der Bundesrat zum Schutz von Geschädigten den bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen vorschreiben kann, dass sie ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen (vgl. Art. 34 GTG). Der Bundesrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und in der Freisetzungsverordnung¹⁴ die Sicherstellungspflichten sowohl nach Umfang als auch nach der Art und Weise (Versicherung oder gleichwertige Sicherheit) konkretisiert (vgl. Art. 10 FrSV). Auch im Vorentwurf¹³ vom 11. Februar 2006 für ein Bundesgesetz über die Forschung am Menschen wird der Bundesrat ermächtigt, für bestimmte Forschungsprojekte mit Personen eine Sicherstellung durch Versicherung oder in anderer Form vorzusehen (vgl. Art. 16 des Vorentwurfs).



2.7 Vorschriften zum Versicherer

Der Versicherer kann nicht immer frei gewählt werden. So kann vor allem ein geografisches Kriterium entscheidend sein. Nach der Freisetzungsverordnung beispielsweise muss die Versicherung «bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherungseinrichtung» abgeschlossen werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a FrSV). Dies gilt ebenso beim Seilbahngesetz: Der Betreiber oder die Betreiberin einer Seilbahn hat sich «bei einem in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen» zu versichern (vgl. Art. 21 SebG).

2.8 Kuriosum

In gesetzgeberischer Hinsicht wahrlich ein Kuriosum bietet der Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 1. Dezember 2006 für ein Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten.¹⁵ In diesem Gesetzesvorhaben werden zwei verschiedene Regelungen der Berufshaftpflichtversicherung vorgeschlagen: Während Bergführerinnen und Bergführer sowie Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer für ihre Bewilligung explizit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliessen müssen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c u. Art. 6 Abs. 1 Bst. c), erhalten Anbieterinnen und Anbieter für Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping ihre Bewilligung, wenn sie statt einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c). Es wäre interessant zu sehen, ob der Nationalrat diese unterschiedliche Regelung der Haftpflicht als Bewilligungsvoraussetzung in ein- und demselben Erlass unterstützen oder ob er – wie beim Anwaltsgesetz – auf die Lösung des Medizinalberufegesetzes, nämlich Haftpflichtregelung als Berufsregel statt Bewilligungsvoraussetzung, einschwenken würde. Ein Minderheitsantrag, der in diese Richtung geht, liegt dem Nationalrat vor (Art. 12a Berufspflichten). Allerdings hat die vorberatende Kommission im Februar 2007 beschlossen, Nichteintreten zu beantragen, so dass das Geschäft voraussichtlich nicht weiterbehandelt werden wird.

3 Redaktionelle Unterschiede

Die Untersuchung der Formulierung der verschiedenen Berufshaftpflichtversicherungsbestimmungen hat ergeben, dass auch hier einige Varianten gebräuchlich sind. Ob diese unterschiedlichen Formulierungen in allen Fällen mit Absicht gewählt worden sind, ist prima vista zu bezweifeln.



3.1 Alternativen

Bei den Bestimmungen über die Möglichkeit, andere Garantien anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen, sind verschiedene Umschreibungen vorzufinden. Dies gilt nicht nur für die deutsche, sondern auch für die französische Gesetzessprache.

3.1.1 *Verschiedene Formulierungen in deutscher Sprache*

Im Anwaltsgesetz werden als Alternative «andere, gleichwertige Sicherheiten» verlangt, während in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz eine «gleichgestellte Sicherheit» gefordert wird. Im Versicherungsaufsichtsgesetz ist die Rede von «gleichwertigen finanziellen Sicherheiten» und in der Verordnung über die elektronische Signatur von einer «gleichwertigen Sicherheit». Im Umweltschutzgesetz schliesslich kann die Haftpflicht durch Versicherung «oder in anderer Form» sichergestellt werden.

3.1.2 *Formulierungen im Französischen*

In den französischen Gesetzestexten sind für die Alternative zur Haftpflichtversicherung folgende Formulierungen anzutreffen: «des garanties financières équivalentes» (Loi sur la surveillance des assurances), «des sûretés équivalentes» (Loi sur les professions médicales), «une sécurité financière équivalente» (projet de la loi sur les guides de montagne et les organisateurs d'activités à risque).

3.2 Umschreibung der Berufshaftpflichtversicherung

Nicht alle Erlasse, die eine Berufshaftpflichtversicherungsbestimmung enthalten, schreiben eine minimale Höhe der geforderten Versicherungssumme vor. Das Medizinalberufegesetz beispielsweise umschreibt die Höhe folgendermassen: Die Berufshaftpflichtversicherung ist «nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen» (Art. 40 Bst. h MedBG). Das Revisionsaufsichtsgesetz¹⁶ verlangt dagegen lediglich, dass Revisionsunternehmen «für die Haftungsrisiken ausreichend versichert sind» (Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG).

3.3 Weitere sprachliche Unterschiede

Die Berufshaftpflicht wird im Französischen normalerweise mit «une assurance responsabilité civile professionnelle» umschrieben (vgl. z.B. Art. 12, Bst. f des Anwaltsgesetzes). Bei der Untersuchung der verschiedenen Haftpflicht-



versicherungsbestimmungen wurde jedoch auch die Formulierung «une assurance de la responsabilité civile professionnelle» angetroffen (Versicherungsaufsichtsgesetz/Loi sur la surveillance des assurances). Schliesslich steht in der französischen Fassung des Jagdgesetzes sogar «une assurance-responsabilité civile». In der Verordnung ist diese Schreibweise jedoch wieder korrigiert worden (vgl. art. 14 de l'ordonnance sur la chasse: «l'assurance responsabilité civile»).

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gehört im Anwalts-gesetz zu den «Berufsregeln» («règles professionnelles», vgl. Art. 12 des Anwalts-gesetzes). Im neuen Medizinalberufegesetz, das im Sommer 2006 verabschiedet worden ist, wurde jedoch sowohl im Deutschen als auch im Französischen der Begriff «Berufspflichten» («devoirs professionnels») anstelle des Begriffs «Berufsregeln» gewählt.

4 Schlussfolgerungen

Beim Anwalts-gesetz hat sich das Parlament darauf geeinigt, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung weiterhin als Berufsregel zu belassen. Es hat zudem eingefügt, dass auch vergleichbare Sicherheiten anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung geleistet werden können. Das Parlament hat sich sowohl in der Ausgestaltung der Berufshaftpflicht als auch im Wortlaut bewusst an das Medizinalberufegesetz, das in derselben Session verabschiedet wurde, gehalten. In diesem Bereich ist es sich folglich treu geblieben. In anderen Bundeserlassen haben es die mit der Gesetzgebung betrauten Stellen in der Bundesverwaltung und die eidgenössischen Räte versäumt, die Berufshaftpflichtversicherung in Gesetzen mit ähnlichen Zielgruppen (insbes. Bundesgesetze, die einen Beruf reglementieren) einheitlich zu formulieren. Künftig wird darauf geachtet werden müssen, dass die Bestimmungen im Haftpflichtversicherungsbereich wenn immer möglich kohärent formuliert werden.

Jeanne Ramseyer, Dr. iur., Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik, Gleichstellung von Frau und Mann, Bern.

E-Mail: jeanne.ramseyer@bj.admin.ch



Anmerkungen

- 1 Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61).
- 2 Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG, SR 221.214.1).
- 3 Vgl. Art. 8 des Entwurfs des Bundesrates vom 26. Oktober 2005, BBl 2005 6637.
- 4 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, noch nicht in Kraft).
- 5 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0).
- 6 Verordnung vom 6. November 2002 zum Konsumkreditgesetz (VKKG, SR 221.214.11), geändert am 23. November 2005.
- 7 Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG, SR 814.91).
- 8 Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03).
- 9 Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Verordnung über die elektronische Signatur, VZertES, SR 943.032).
- 10 Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO, SR 961.011).
- 11 Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV, SR 743.011).
- 12 Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG, SR 743.01).
- 13 Humanforschungsgesetz, HFG.
- 14 Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911).
- 15 BBl 2007 1527.
- 16 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG), tritt voraussichtlich anfangs 2008 in Kraft (SR noch unbekannt).

Résumé

Ce compte rendu présente la réglementation de la responsabilité professionnelle telle qu'elle est conçue dans les différents actes du droit fédéral, sous l'angle à la fois matériel et rédactionnel. Il faut y voir une incitation à prêter une attention particulière dans les projets législatifs à venir à la conception et à la formulation des dispositions appelées à régir la responsabilité, en tenant compte, le cas échéant, de la formulation des dispositions déjà édictées à ce sujet. Le propos est en définitive d'inciter, dans la mesure du possible, à l'harmonisation au niveau fédéral des dispositions légales régissant la responsabilité.